



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## **Fächerspezifische Vorgaben**

# **Studium der Musik**

**für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**und das Lehramt an Berufskollegs**

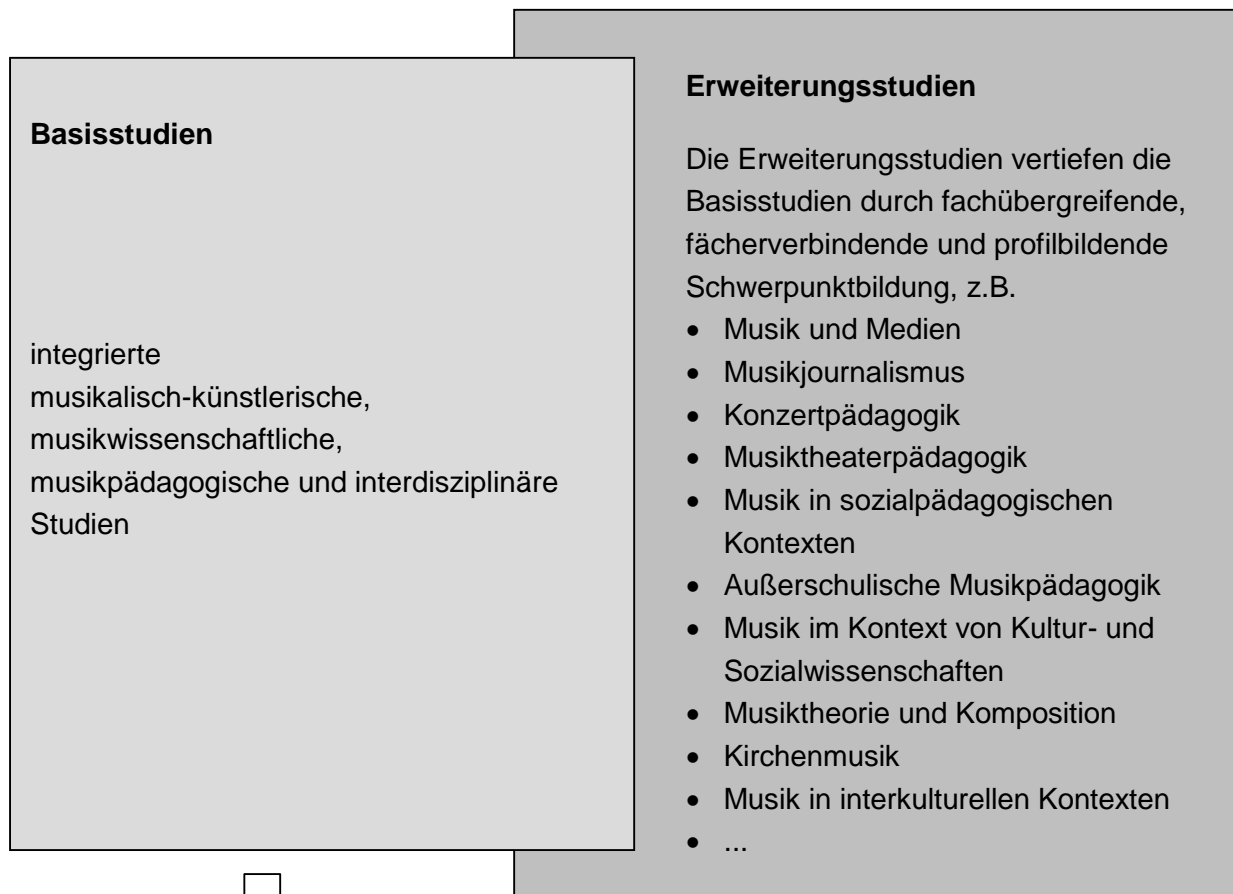
Das Fach Musik kann im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als eines der beiden zu studierenden Unterrichtsfächer gewählt werden, es kann auch - bei entsprechend erweitertem Studienvolumen - als einziges Unterrichtsfach studiert werden (§ 14 Lehrerausbildungsgesetz - LABG; § 35 Lehramtsprüfungsordnung - LPO). Im Studium für das Lehramt an Berufskollegs kann das Fach Musik als Unterrichtsfach in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung gewählt werden (§ 37 LPO).

Das Studium für die Lehrbefähigung Musik ist gekennzeichnet durch eine Integration musikalisch-künstlerischer, musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Studienanteile und die produktive Verbindung zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und berufsfeldbezogener Praxis. Zukünftige Lehrende sollen dazu befähigt werden, in musikbezogenen Lehr-/ Lernprozessen musikalisch-ästhetische Erfahrung und kulturelle Bildung zu ermöglichen und zu fördern.

Das erweiterte Studienvolumen beim Studium des Faches Musik als einziges Unterrichtsfach (Ein-Fach-Studium) ermöglicht spezifische musikpädagogische Vertiefungen und Profilbildungen. In Hinblick auf verschiedene Arbeitsfelder innerhalb der Schule und an Schnittstellen zwischen Schule und außerschulischen Bereichen der Bildung und Erziehung kann dies beispielsweise der Erwerb vertiefender Kompetenzen im Bereich Chor- und Ensembleleitung, schulisches Musiktheater oder Multimedia bedeuten. Ebenso denkbar sind interdisziplinäre, wissenschaftsorientierte Profilbildungen, die insbesondere für Prozesse fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens oder auch für weitere berufliche Tätigkeiten qualifizieren (z.B. Musik in sozialpädagogischen Kontexten, Musik in den Medien oder Musikjournalismus). Zudem sind auch grundständige, doppelt qualifizierende Studiengänge (z.B. Kirchenmusik/ Instrumentalpädagogik) möglich (§ 48 LPO).

### **I. Zwei-Fächer-Studium und Ein-Fach-Studium**

Aus den vorgenannten grundlegenden Bestimmungen ergibt sich für das Verhältnis von Zwei-Fächer- und Ein-Fach-Studium eine Kombination von Basis- und Erweiterungsstudien. Sowohl im Zwei-Fächer- wie auch im Ein-Fach-Studium erlangen die Studierenden die Qualifikationsbasis für die Lehrbefähigung Musik. Diese Basisstudien werden im Falle des Ein-Fach-Studiums im Rahmen des doppelten Studienvolumens weiter vertieft und durch profilbildende interdisziplinäre Studien ergänzt. Dabei sind je nach Standort unterschiedliche Profilbildungen möglich. Die Erweiterungsstudien ergänzen also die Basisstudien und fügen eigene Schwerpunkte hinzu.



Fachstudium Musik im Rahmen eines Zwei-Fächer-Studiums (mind. 65 SWS einschl. Fachdidaktik)



Fachstudium Musik im Rahmen eines Ein-Fach-Studiums (mind. 130 SWS einschl. Fachdidaktik)

Die im Folgenden ausgewiesenen grundlegenden beruflichen Kompetenzen und Standards für die Studienbereiche beschreiben die Qualifikationsbasis für die Lehrbefähigung Musik und damit die Obligatorik für beide Studienvarianten.

## **II. Grundlegende Kompetenzen**

Die Studierenden sollen innerhalb eines Studiums Lehramt Musik lernen,

- musikpädagogische Zielvorstellungen zu entwickeln und musikalische Lern- sowie Erfahrungsprozesse zu gestalten und zu reflektieren,
- unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren und zu deuten, einzustudieren und zu präsentieren,
- die analytische, kompositorische und improvisatorische Auseinandersetzung mit Musik in Lehr- und Lernsituationen anzuregen und anzuleiten,
- Kompetenzen der Lernenden zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Musik sowie zur ästhetischen Genuss- und Urteilsfähigkeit zu entwickeln,
- Musik als Kulturphänomen interdisziplinär zu kontextualisieren, diese Kontextualisierung wissenschaftlich zu reflektieren und entsprechendes musikbezogenes Wissen angemessen darzustellen,
- Musik als Sozialisationsfaktor und als identitätsstiftendes Element vor soziologischem, psychologischem und erziehungswissenschaftlichem Hintergrund zu erfassen und diese Erkenntnisse für musikpädagogische Fragestellungen zu nutzen.

## **III. Standards**

Das Studium des Faches Musik umfasst die Bereiche

1. musikalisch-künstlerische Studien,
2. musikwissenschaftliche Studien,
3. musikpädagogische Studien.

Für diese Studienanteile gelten folgende Standards, die im Laufe des Studiums erreicht werden sollen:

### **1. Musikalisch-künstlerische Studien**

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- Musik verschiedener Herkunft (Kulturen, Epochen, Stile, Genres) instrumental und vokal, solistisch und im Ensemble zu interpretieren;
- Musik mit verschiedenen instrumentalen wie vokal ensembles in effizienter Probenarbeit einzustudieren;

- lineare, vertikale, klangliche, strukturelle, satztechnische und formale Gestaltung von Musik zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden;
- Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge zu reduzieren, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu instrumentieren und vokal, instrumental und medial darzustellen;
- über ein vielfältiges Repertoire von Instrumental- und Vokalmusik zu verfügen und dieses Repertoire selbstständig zu erweitern;
- Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren.

## **2. Musikwissenschaftliche Studien**

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene (Kompositionen, Stile, Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich zu reflektieren und in ihren Zusammenhängen darzustellen;
- Musik unter historischen, ästhetischen, soziologischen, psychologischen, kompositionsgeschichtlichen und analytischen Fragestellungen zu interpretieren und einzuordnen
- themenbezogenen Forschungsergebnisse zu recherchieren und in ihrer Relevanz zu beurteilen;
- Strategien wissenschaftlichen Denkens zu beherrschen, Problemstellungen musikwissenschaftlicher Teildisziplinen zu kennen und über ein breit gefächertes Methodenrepertoire zu ihrer Bearbeitung zu verfügen;
- Musikwissenschaft zu anderen Disziplinen in einer kulturwissenschaftlichen Perspektive in Beziehung zu setzen;
- die Relevanz musikwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Gestaltung von Lehr-/Lernprozessen zu beurteilen.

## **3. Musikpädagogische Studien**

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Bildungstheorie, Entwicklungspsychologie, Jugendkultur-

forschung sowie Schultheorie und Schul- und Unterrichtsforschung für musikpädagogische und musikdidaktische Fragestellungen zu erschließen;

- auf der Grundlage historischer und aktueller musikdidaktischer Entwicklungen und Konzeptionen eigene Positionen begründet zu vertreten;
- Musikunterricht didaktisch und methodisch zielgruppenorientiert zu konzipieren und zu reflektieren;
- Unterrichtsmaterialien und Medien zu kennen, zu gestalten, zu adaptieren und zielgerichtet für die Gestaltung von musikbezogenen Lehr-/Lernprozessen zu nutzen;
- vielfältige Formen schulischer Musikpraxis zu kennen, zu initiieren und anzuleiten;
- an interdisziplinären und interinstitutionellen Projekten mitzuwirken, sie mitzugestalten und zu reflektieren.

#### **IV. Zum Zusammenhang von Modularisierung und Prüfungen**

Entsprechend den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung ist das Studium modular zu organisieren (§ 5 LPO). Es ist anzustreben, dass in den Modulen inhaltliche, methodische und didaktische Anteile miteinander verbunden und gegebenenfalls durch schulpraktische Erfahrungen ergänzt werden. Die Module sind auf der Grundlage einer professionsbezogenen Fragestellung unter Berücksichtigung kompetenzorientierter methodischer Ansätze zu konzipieren. Neben inhaltlich aufeinander aufbauende, an wissenschaftlichen und künstlerischen Fachdisziplinen orientierte Module können fächerverbindende Module treten, in denen künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Studien unmittelbar aufeinander bezogen und übergreifende thematische Schwerpunkte gebildet werden. Je nach inhaltlicher Ausrichtung sollen dabei Kooperationen mit anderen Musikstudiengängen sowie mit anderen Disziplinen erfolgen.

Jedes Modul muss Auskunft über seinen Schwerpunkt und damit über seinen Beitrag zum Erwerb der grundlegenden Kompetenzen geben, über die Operationalisierung der darin vermittelten Kompetenzen, über Lehr- und Lernarrangements sowie über die gewählten Formen von Leistungsnachweisen und Prüfungen. Bei der Konzeption der Module sollen Themen und Inhalte der Studienanteile unter einer professionsbezogenen Fragestellung miteinander verknüpft werden. Verpflichtend sind dabei die für die einzelnen Studienanteile ausgewiesenen Standards.

Die inhaltliche und methodische Verknüpfung der Themen in den Modulen und die organisatorische Ausgestaltung der Module liegt in der Verantwortung der Hochschulen und soll standortspezifische Bedingungen und Möglichkeiten zu individuellen Profilbildungen nutzen. Anzahl, Aufbau und Inhalte der Module werden jeweils in der Studienordnung festgelegt.

Studienkonzept, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sollen aufeinander bezogen sein, so dass die Studierenden den Studiengang als Modell für vorbildhaftes Lernen und Lehren erfahren und selbst mit den Lern- und Vermittlungsformen vertraut werden, die sie später im Unterricht anwenden sollen.

Für die Gestaltung der Module wie auch für die Gestaltung von Leistungsnachweisen und Prüfungen sollen generell solche Verfahren im Vordergrund stehen, die eigenaktives Lernen der Studierenden in besonderer Weise anregen und fördern. Alle Formen selbstgesteuerten Lernens wie eigenständige Beobachtung, Dokumentation und Analyse von Lernprozessen, selbstständige Entwicklung von Lernarrangements zu musikalischen Phänomenen, Analyse und Erprobung neuer Medien für die Diagnose und Förderung musikalischer Lernprozesse sollten daher genutzt werden.

Eine der Modulprüfungen muss interdisziplinär angelegt sein in dem Sinne, dass sie Musik in Zusammenhängen in den Blick nimmt, die über andere als die rein fachimmanenten Methoden und Fragestellungen erschlossen werden müssen. Die fachpraktische Prüfung gemäß § 18 LPO soll in einer der fachpraktischen Disziplinen in Form einer programmbezogenen kommentierten Gruppenpräsentation absolviert werden. Die fachpraktische Prüfung besteht im Falle des Zwei-Fächer-Studiums aus zwei Teildisziplinprüfungen, im Falle des Ein-Fach-Studiums aus maximal vier Teildisziplinprüfungen.

Leistungsnachweise und Prüfungen sind so zu konzipieren, dass sie den Kompetenzerwerb in dem jeweiligen Modul auch in seinen methodischen Anteilen abbilden. Auf der Grundlage des § 16 LPO sollten entsprechende innovative Prüfungsformen entwickelt werden.

Die Studiengänge sollen kontinuierlich evaluiert werden. Die mit der Evaluation verbundene Qualitätsentwicklung soll durch einen kontinuierlichen Qualitätsdialog insbesondere in Bezug auf die neu zu entwickelnden Ein-Fach-Studiengänge unterstützt werden. In hochschulübergreifenden Workshops, Expertenkolloquien und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen konkretisiert sich das gemeinsame Interesse der beteiligten Institutionen an einer professionsorientierten und praxisnahen Ausbildung von Musiklehrern.